

**4. Änderungs-Satzung**  
**zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Ihringen (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 26.03.2012**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 14.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 42 Grundgebühr wird geändert und wie folgt neu gefasst:**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Dauerdurchfluss (Q3)	2,5	4	10	16	25
EUR/Monat	0,50	1,60	0,80	1,25	6,50

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Nicht geändert

(3) Nicht geändert

**§ 2**

**§ 43 Höhe der Verbrauchsgebühren wird geändert und wie folgt neu gefasst:**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

ab dem 01.01.2021 2,78 €

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter

ab dem 01.01.2021 2,78 €

(3) Nicht geändert

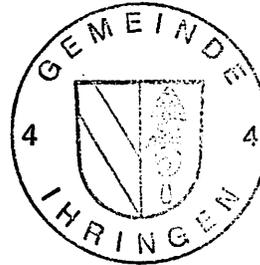
### § 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Ihringen, den 14.12.2020



Eckerle  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.